

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/10/9 98/10/0338

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 09.10.2000

Index

L50004 Pflichtschule allgemeinbildend Oberösterreich L50504 Schulbau Schulerhaltung Oberösterreich L50804 Berufsschule Oberösterreich

Norm

PSchOG OÖ 1992 §50 Z1; PSchOG OÖ 1992 §51 Abs1; PSchOG OÖ 1992 §51 Abs2; PSchOG OÖ 1992 §51 Abs3;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 98/10/0337 E 9. Oktober 2000

Rechtssatz

Die Kosten all jener Maßnahmen, die erforderlich sind, um das fortwährende Funktionieren des Schulbetriebes vom sachlichen Substrat her zu gewährleisten, sind der INSTANDHALTUNG DER SCHULLIEGENSCHAFTEN zu subsumieren. Sanierungsaufwendungen dienen der Instandhaltung der Schulliegenschaften (Hinweis E 7.9.1998, 98/10/0236). In Ansehung der Zuordnung von Sanierungsaufwendungen zum laufenden Schulerhaltungsaufwand ist es daher ohne Belang, ob eine ERNEUERUNG VON SCHULLIEGENSCHAFTEN begrifflich in Betracht komme.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998100338.X02

Im RIS seit

18.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at